
**Flächendeckender NGA-Breitbandausbau
in der Gemeinde Eschbronn**

– Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren –

Gliederungsübersicht

Kommunale Gebietskörperschaft	3
1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle	3
1.2 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses	3
2. Projektgebiet.....	4
2.1 Beschreibung der im Zielgebiet vorhandenen Breitbandversorgung.....	4
3. Gegenstand der Dienstleistung	4
3.1 Bezeichnung des Ziels durch den Auftraggeber.....	4
3.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung	5
4. Inhalte und Anforderungen an das Angebot im Interessenbekundungsverfahren.....	5
5. Form und Frist	7
5.1 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen	7
5.2 Form der Interessenbekundungen.....	7
6. Weiteres Verfahren.....	8
6.1 Auswahlverfahren	8
6.2 Rechtsgrundlagen und Förderrichtlinie.....	8
7. Sonstige Informationen.....	8
8. Anlagen.....	9

Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Eschbronn
Hauptstraße 8
78664 Eschbronn
DEUTSCHLAND

Ansprechpartner:
Bürgermeister Franz Moser

1.2 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Verfahrensgegenstand ist die Vorbereitung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme zur Schaffung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Next Generation Access (NGA)- Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Gebiete in der Gemeinde Eschbronn.

Die Gemeinde Eschbronn plant, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftsfähigen NGA-Breitbandinfrastruktur auf Basis einer FTTB/H Erschließung zu leisten. Ziel ist es, allen privaten Haushalten und Gewerbebetrieben Bandbreiten von bis zu 1 Gbit/s – mindestens jedoch 30 Mbit/s – im Download zur Verfügung zu stellen.

Ab April 2017 stehen im Gemeindegebiet umfangreiche Tiefbaumaßnahmen zur Verlegung von Gassammelleitungen und Gashausanschlüssen an. Im Zuge dieser Tiefbaumaßnahme soll die FTTB/H Infrastruktur mit errichtet werden, weil sich erhebliche Kosteneinsparungen und Synergieeffekte erzielen lassen. Darüber hinaus stellt die Gemeinde Leerrohrinfrastrukturen zur Verfügung.

Die vorangegangene Markterkundung hat aufgezeigt, dass die Bandbreiten in der Gemeinde Eschbronn in einigen Teilen deutlich unterhalb von 30 Mbit/s im Downstream und in einigen Ortslagen noch unterhalb von 2 Mbit/s liegen. Ferner hat die Markterkundung ergeben, dass in den kommenden drei Jahren keine Breitbandversorgung durch den Markt vorgesehen ist. Diese Breitbandunterversorgung soll in der gesamten Gemeinde Eschbronn durch den Ausbau einer (NGA)-Breitbandversorgung – soweit noch nicht vorhanden – beseitigt werden.

In Ergänzung zu dem Markterkundungsverfahren wird nun ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Das Interessenbekundungsverfahren dient der Vorbereitung eines späteren Vergabeverfahrens und ist sowohl für den Auftraggeber und als auch den Bieter unverbindlich. Die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten haben oberste Priorität. Basierend auf dem Interessenbekundungsverfahren soll für den nächsten Verfahrensschritt die Entscheidung des Breitbandrealisierungsmodells getroffen werden. Die Vergabe konkreter Aufträge zur Herstellung einer Breitbandversorgung, sei es im Wege eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells oder im Wege eines Betreibermodells, erfolgt sodann in einem oder mehreren gesonderten Vergabeverfahren.

Grundlage für das Verfahren bildet § 4 Absatz 5 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 (nachfolgend: „NGA-Rahmenregelung“ genannt) sowie § 7 Absatz 2 der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 (nachfolgend: „Bundesförderrichtlinie“ genannt).

2. Projektgebiet

2.1 Beschreibung der im Zielgebiet vorhandenen Breitbandversorgung

Zielgebiete der Interessenbekundung sind identifizierte unterversorgte Gebiete (<30 Mbit/s), in denen eine Erschließung durch den Markt in den kommenden drei Jahren nicht zu erwarten ist.

Ergänzende Unterlagen werden als **Karte des Ausbaugbietes** (vgl. **Anlage 1**), **Adressen des Ausbaugbietes** (vgl. **Anlage 2**) sowie bestehende **Leerrohrinfrastrukturen der Gemeinde** (vgl. **Anlage 3**) auf schriftliche Anforderung der interessierten Teilnehmer durch den oben genannten Ansprechpartner zur Verfügung gestellt.

3. Gegenstand der Dienstleistung

3.1 Bezeichnung des Ziels durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Eschbronn bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit NGA-Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um eine freiwillige Bekanntmachung eines nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens in Anlehnung an § 7 Absatz 2 BHO zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung und nicht um eine Vorabinformation im Sinne des Vergaberechts.

Entsprechend den Vorgaben aus der Bundes- und Landesförderung wird mit den Ergebnissen aus diesem Interessenbekundungsverfahren die für die öffentliche Hand wirtschaftlichste Vorgehensweise für die Art der Erschließung herausgearbeitet, die dann ggf. zum Gegenstand eines oder mehrerer nachfolgender Ausschreibungsverfahren gemacht werden wird. Gemäß der eingangs erwähnten Bundesförderrichtlinie kann Fördergegenstand sein:

- Die Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen für den Aufbau und den Betrieb einer hochleistungsfähigen Breitbandversorgung im Projektgebiet. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (vgl. § 3 Absatz 1 der Bundesförderrichtlinie).
- Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwertes der anteiligen Pachteinahmen) für die Errichtung passiver Netzinfrastrukturen (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und

Abschlusseinrichtungen) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze (vgl. §§ 3 Absatz 1 und 6 Absatz 2 der Bundesförderrichtlinie).

Dieses Interessenbekundungsverfahren wird mit der Zielsetzung durchgeführt, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche Entscheidung zu nutzen. Gegenstand dieses Interessenbekundungsverfahrens ist es somit nicht, einen oder mehrere konkrete Aufträge zur Herstellung einer Breitbandversorgung zu erteilen.

Die Gemeinde Eschbronn behält sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

3.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende NGA-Breitbandversorgung für die Vorhabengebiete. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für alle Endkunden zuverlässig Bandbreiten von bis zu 1 Gbit/s im Download gewährleistet werden, wobei erhebliche Investitionen in neue Infrastruktur im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Hierbei ist – insbesondere für den möglichen Fall einer Zuwendung durch die Gemeinde Eschbronn – zu beachten, dass sich im Rahmen der Fördermaßnahme die Downloadrate mindestens verdoppeln und die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbreite steigern muss. Dabei sollen die NGA-Anschlüsse sowohl den privaten als auch gewerblichen Endkunden die geforderten Bandbreiten bieten. Höhere Übertragungsraten sind ausdrücklich willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

4. Inhalte und Anforderungen an das Angebot im Interessenbekundungsverfahren

Die vom Bieter im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens vorzulegende Interessenbekundung muss Auskunft darüber geben, mit welchem Maßnahmenweg – Wirtschaftlichkeitslückenmodell oder Betreibermodell – das Ziel der vorstehend beschriebenen Breitbandversorgung für das Projektgebiet erreicht werden kann.

Wird eine Interessenbekundung zugunsten des Wirtschaftlichkeitslückenmodells abgegeben, so müssen gemäß § 6 Absatz 2 NGA-Rahmenregelung folgende Mindestinformationen enthalten sein:

- Informationen;
 - zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
 - zum technischen Konzept,
 - zur Übertragungstechnologie inkl. Backbone-Anbindung
 - zur späteren Ausbaufähigkeit (Nachhaltigkeit);
- vorläufige Angaben zur Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene);
- Technisches Konzept mit Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösung (z.B. Angaben zur Langlebigkeit, Upgradefähigkeit, Zahl der Endkundenanschlüsse, etc.);

- die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung, Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten berechnet auf einen Zeitraum von 7 Jahren;
- vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial (Refinanzierung des Netzes inklusive der Angaben der möglichen sowie kalkulierten Neukunden);
- erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten;
- Übersicht aller buchbaren Tarife des künftigen Netzes;
- vorläufige Zuschussbedarf, welcher nachvollziehbar und plausibel darzustellen ist; sowie
- Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme.

Wird eine Interessenbekundung zugunsten des Betreibermodells abgegeben, so müssen gemäß § 5 Absatz 6 NGA-Rahmenregelung folgende Mindestinformationen enthalten sein:

- Informationen;
 - zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
 - zum technischen Konzept,
 - zur Übertragungstechnologie inkl. Backbone-Anbindung
 - zur späteren Ausbaufähigkeit (Nachhaltigkeit);
- Technisches Konzept mit Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit der technischen Lösung (Langlebigkeit, Upgradefähigkeit, Zahl der Anschlüsse, Übertragungstechnik einschl. Backbone-Anbindung);
- vorläufige Angaben zur Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene);
- Erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten;
- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser), die der Interessent zu entrichten bereit wäre (z.B. Möglichkeiten zur Vereinbarung fester Pachtzahlungen, Entrichtung erfolgsbezogener Vergütungen etc.); sowie
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Das interessierte Telekommunikationsunternehmen hat zudem die aus seiner Sicht existierenden Möglichkeiten, bestehende Infrastrukturen für die Maßnahme zu nutzen, zu benennen. Informationen dazu sind dem Bundesbreitbandatlas und dem Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur zu entnehmen.

Gemäß der Anlage 1 zur Bundesförderrichtlinie sind Mindestanforderungen zur Antragsstellung sowohl im Wege der Realisierung des Breitbandausbauvorhabens im Wege des Betreibermodells oder des Wirtschaftlichkeitslückenmodells zu erbringen. Im

Rahmen der Interessenbekundung sind daher durch den Anbieter je nach Modell **Anlage 4 – Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke** bzw. **Anlage 5 – Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis des Betreibermodells** auszufüllen und der Interessenbekundung beizufügen.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen sowie Angaben zu den technisch mindestens erreichbaren Bandbreiten beim Endkunden zu machen. Es ist die Backbone-Anbindung (per Funk oder Glasfaser) sowie die Anbindung der Gebäude per Funk, per Kupfer (TAL) oder per Glasfaser anzugeben. Außerdem sind die technisch mindestens erreichbaren (nicht „bis zu“) Übertragungsraten nach Abschluss des Vorhabens bei den Endkundenanschlüssen für folgende Staffelung anzugeben:

- Haushalte weniger 16 Mbit/s
- Haushalte 16 bis <30 Mbit/s
- Haushalte 30 bis <50 Mbit/s
- Haushalte 50 Mbit/s und höher
- Unternehmen weniger 16 Mbit/s
- Unternehmen 16 Mbit/s bis < 30 Mbit/s
- Unternehmen 30 Mbit/s bis < 50 Mbit/s
- Unternehmen 50 Mbit/s bis < 1 Gbit/s

Ferner bitten wir Sie um Angabe, wie viele Anschlüsse - prozentual gesehen - nach Abschluss der geplanten Fördermaßnahmen zukünftige Versorgungen mit Bandbreiten von 100 Mbit/s oder mehr ermöglichen werden. Abschließend bitten wir Sie um Darstellung, wie viele Streckenkilometer an Glasfaserleitung im Rahmen eines durch die Gemeinde Eschbronn geförderten Breitbandausbaus neu verlegt werden würden.

5. Form und Frist

5.1 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Beginn: 17.01.2017

Ende: 17.02.2017

5.2 Form der Interessenbekundungen

Die Unterlagen sind sowohl schriftlich in zweifacher Ausfertigung als auch in digitaler Form, in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung „Nicht öffnen! Interessenbekundungsverfahren Breitband Gemeinde Eschbronn“, vorzulegen.

6. Weiteres Verfahren

6.1 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird unter Beachtung der besonderen Anforderungen der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) bzgl. der Bereitstellung von Investitionskosten durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchgeführt. Danach ist der auszuwählende TK-Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 NGA-Rahmenregelung unter anderem dazu verpflichtet, einen offenen Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene einschließlich einer physischen Entbündelung für einen Mindestzeitraum von sieben (7) Jahren zu gewährleisten, während das Recht auf Zugang zur passiven Infrastruktur unbefristet bestehen muss. Im Falle der Verlegung von Leerrohren müssen diese groß genug für mehrere Kabelnetze sein und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sowie dokumentiert sein.

In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles entbündeltes lokales Zugangsprodukt („VULA“ – „virtual unbundled local access“) bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die Europäische Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

6.2 Rechtsgrundlagen und Förderrichtlinie

Abschließend wird nochmals auf die Rechtsgrundlagen – Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 sowie die Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27. Juni 2014 (2014/C 198/30) – verwiesen. Ferner wird auf die die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2015 hingewiesen.

7. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung unter Beachtung der Ziffern 1.1 – 1.2.3 der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes.

Die Verwendung der diesem Verfahren beigefügten Anlagen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme wird nicht vergütet.

8. Anlagen

Anlage 1: Karte des Ausbaubereiches

Anlage 2: Adressen des Ausbaubereiches

Anlage 3: Leerrohrinfrastrukturen der Gemeinden

Anlage 4: Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke

In dieser Liste sind die Blätter WL, Haushalte und Kundenpotential auszufüllen und dem Angebot im Rahmen des Interessebekundungsverfahrens beizufügen. Diese Anlage ist Bestandteil der veröffentlichten Dokumente des BMVI zur Umsetzung des Bundesförderprogramms.

Anlage 5: Excel-Liste zur Berechnung und Nachweis des Betreibermodells

In dieser Liste sind die Blätter BM, Haushalte und Kundenpotential auszufüllen und dem Angebot im Rahmen des Interessebekundungsverfahrens beizufügen. Diese Anlage ist Bestandteil der veröffentlichten Dokumente des BMVI zur Umsetzung des Bundesförderprogramms.